

Augustin Wibbelt-Gesellschaft e.V.

Jahrbuch 17

2001

Verlag Regensberg Münster

Das Jahrbuch der Augustin Wibbelt-Gesellschaft e. V.
wird herausgegeben vom Vorstand

Redaktion:

Prof. Dr. Hans Taubken in Zusammenarbeit mit
Dr. Siegfried Kessemeier, Dr. Robert Peters,
Dr. Reinhard Pilkmann-Pohl und Friedel Rooffs

Anschrift der Redaktion:

Prof. Dr. Hans Taubken
Magdalenenstraße 5
48143 Münster

Die Drucklegung wurde ermöglicht durch einen Zuschuß
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
und durch Zuwendungen vieler unserer Mitglieder.

Umschlagbild:

Nach einer Federzeichnung von Ferdinand Spindel, reproduziert auf der Titelseite
der Wochenzeitschrift *Die christliche Familie*, Essen, vom 21. 9. 1952

ISBN 3-7923-0751-0

© 2001, Augustin Wibbelt-Gesellschaft e. V., Münster
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und des Übersetzens, vorbehalten.
Gesamtherstellung: Verlag Regensberg, Münster

INHALT

BEITRÄGE

Paul Becker: „ <i>Das Erforschliche zu erforschen ...</i> “ Johann Wolfgang von Goethe im hochdeutschen Werk Augustin Wibbelts	7
Reinhard Pilkmann-Pohl: Augustin Wibbelt und die Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold) in Warendorf.	23
Franz Schüppen: Augustin Wibbelts plattdeutsche Spruchdichtung. Lehrhafte Verse in münsterländischer Mundart in den Gedichtbänden „ <i>Mäten-Gaitlink</i> “ (1909), „ <i>Pastraoten-Gaoren</i> “ (1912) und „ <i>Aabend-Klocken</i> “ (1934).	53
Elfriede Dalla Riva-Hanning: Anton Möllers (alias Jürgen von Ekede) aus Telgte – plattdeutscher Autor und Freund Augustin Wibbelts	77
Julian Voloj: „... <i>en däftig Wüörtken Platt!</i> “. Biographische Notizen zum münsterländischen Heimatdichter Eli Marcus	97
Alexandra Jacob: „ <i>Immer wieder neue Türen öffnen ...</i> “ Zu Biographie und Werk des niederdeutschen Autors Heinrich Schürmann . .	109
Robert Hüchtker: Landschaftswandel im Münsterland. Zu Naturschutzbestimmungen in den ältesten niederdeutschen Flurordnungen	117

MISZELLEN UND BERICHTE

Reinhard Pilkmann-Pohl: Wibbelt-Chronik 2000	127
Richard Schmieding: Gedenken an Hein Schlüter (1903–2001)	131
Siegfried Kessemeier: Meine zwei Sprachen	132

BUCHBESPRECHUNGEN

Gisbert Strottdrees: Walter Gödden (Hrsg.), <i>Westfälische Dichterstraßen</i> . Band 2: Oberes Sauerland. Münster 2000. / Hermann Muthaupt, <i>Die Hochstift-Dichterstraße</i> . Paderborn 2000.	135
Irmgard Simon: <i>Münsterländische Märchen und Sagen</i> . Gesammelt und herausgegeben von Paul Bahlmann. 3., durchgesehene und um ein Nachwort vermehrte Auflage. Vreden 1998	139
Paul Derks: Elisabeth Piirainen, <i>Phraseologie der westmünsterländischen Mundart</i> . T. 1. Semantische, kulturelle und pragmatische Aspekte dialektaler Phraseologismen. – T. 2. Lexikon der westmünsterländischen Redensarten. Baltmannsweiler 2000	143

Timothy Sodmann: Robert Damme / Hans Taubken (Hrsg.), Niederdeutsche Wörter. Festgabe für Gunter Müller zum 60. Geburtstag. Münster 1999.	147
Elisabeth Piirainen: Westfälischer Flurnamenatlas. Im Auftrag der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens bearbeitet von Gunter Müller. Lieferung 1. Bielefeld 2000	152

BIBLIOGRAPHIE

Hans Taubken: Neuerscheinungen zur niederdeutschen Literatur und Sprache Westfalens 2000.	155
---	-----

AUS DER GESELLSCHAFT

Bericht über die Jahresmitgliederversammlung 2000	163
Veranstaltungen der Augustin Wibbelt-Gesellschaft im Jahre 2000 . .	164
Neue Mitglieder 2000	165
Abbildungsnachweise	166
Mitarbeiter dieses Jahrbuches	167

Landschaftswandel im Münsterland

Zu Naturschutzbestimmungen in den ältesten niederdeutschen Flurordnungen

Im Folgenden sollen ältere niederdeutsche Dokumente, das Markenweistum von Ostbevern aus dem Jahre 1339 und Anfragen an das Gogericht Sandtwell und dessen Urteile um 1600, vorgestellt und untersucht werden. Die Texte sind nicht nur sprachlich hoch interessant, sondern enthalten auch zahlreiche Bestimmungen, die dem Ressourcenschutz dienten und die uns in vielen Passagen modern erscheinen. Aus den Gesetzeswerken läßt sich zudem ablesen, wie die Tätigkeit des Menschen das Landschaftsbild Westfalens verändert hat. Eine echte Naturlandschaft, wie sie uns flächenweise um 1300 noch begegnet, gibt es heute in unserer Heimat nicht mehr. Es erscheint reizvoll, beide Entwicklungen, die der Sprache und die der Landschaft, im Nebeneinander anhand der gleichen Texte zu betrachten.

Über das Markenweistum von Ostbevern aus dem Jahre 1339 heißt es bei Müller¹: „Unser in Form einer besiegelten Originalurkunde überliefertes Markenrecht aber geht über die Bedeutung eines lokalhistorischen Dokumentes weit hinaus; es stellt sich als eine hervorragende Quelle für die allgemeine Wirtschafts- und Rechtsgeschichte dar. Eins der ersten Markenweistümer in deutscher Sprache, ist es nicht bloß auf westfälischem Boden, sondern in ganz Deutschland eins der ältesten überhaupt.“

Die Mark, in unserer Gegend auch Gemeinheit, in anderen Regionen Allmende genannt, war der Gemeindebesitz, den alle Markgenossen nutzen durften. Genauer gesagt ist Grundbesitz innerhalb der Mark Grundlage der Markberechtigung. Im Laufe der Jahrhunderte wurde die Marknutzung eingeschränkt und in Gesetzeswerken, sog. „Markenweistümern“, geregelt.

Es folgen ausgewählte Paragraphen des Weistums Ostbevern von 1339. Müller hat die Originalurkunde, die er im Archiv des Hauses Bevern fand, in Paragraphen unterteilt, um bequemer auf bestimmte Stellen verweisen zu können.

§ 1 *Welik markenote, de in der marke sit unde ware beseten hevet, de mach howen to sinen tymmere unde to sinen towe over der A sine nottrocht in eken unde in boken, der he to siner tymmeringhe behovet, destebeth binnen der marke slite unde dat it binnen der marke blive.*

§ 2 *Vordmer is dat unse olde wilkore, dat en markenote of dessit der A nen eken ofte bokenholt howen ne mot, dat also grone is, dat en havich sin as dar under eten mach to middensomere; howet en markenote of des-*

¹ Müller, Ernst: Zur ältesten Geschichte Ostbeverns; insbesondere das Markenrecht von 1339. In: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 61 (1903), S. 173–208; hier S. 184 ff.

sit der A anders, dan hir gescreven steit, de breket twe schillinge io vor den stam. Vordmer howet he uppe genesis der A eken ofte boken to siner vuringhe, dat also grone is, dat en havich sin as dar under eten mach to middensomere, dar sal he vore beteren mit sinen gelde unde mit sinen rechte.

§ 3 *Vordmer de kotere en hebbet nen recht in eken ofte in boken, se ene kunnen dat gebidden weder den holtgreven unde weder de schareman unde weder de marknoten; howet se anders eken ofte boken, dat ligghebene ofte stane, dar moten se vif schillinge vore gelden, sunderlike also manigen stam also se maket, also manige vif schillinge hebbet se gebroken.*

§ 4 *Vordmer is dat olde recht unde olde wilkore der marknoten unde aller der, de in der marke sittet unde in de marke horeth, dat se nenerhande holt solen enwech geven eder verkopen uter marke, dat si berachtich holt ofte wekholt ofte wat hande holte dat et si; we dat dede, marknote ofte kotere, de sal dat beteren deme holtgreven unde deme kerspele, wo dat he gedinghen kan.*

§ 6 *Vordmer is dat unse olde recht unde unse olde wilkore, dat men nene kolen bernen en sal in der marke unde dat men nene tegen hebben en mot in der marke.*

§ 7 *Vordmer is dat unse olde recht unde unse olde wilkore, welik man in der marke sit unde sine ware beseten hevet, oft en mast queme van ekerne ofte van boke, de mach driven sine egenen swin, de he gevoth hevet binnen der marke ofte de he gecoft hevet er sunte Jacopes dage, der si luttik eder vele.*

§ 10 *Vordmer were dat, dat we ekeren lese, den man darmede besete, de hedde dat ekeren to voren verloren unde solde den schaden beteren, also de holtgreve unde schareman unde radman den setten.*

§ 18 *Vordmer de marknote unde alle, de in der marke sittet unde in de marke horet, de mogen howen wekholt to erer vuringe, also is elsen unde berken, hageboken, widen unde aller hande wekholt ane eken unde boken.*

Den hier folgenden möglichst wortgetreuen Übertragungen ins Hochdeutsche werden Erläuterungen angefügt:

§ 1 Derjenige Markgenosse, der in der Mark wohnt und *ware* (= Anteilsrechte, Triftrechte und Holzrechte) besitzt, der mag hauen zu seinem Zimmereibedarf und zu seinem Gebrauch (für Werkzeug) über der A (= Fluß in der Mark von Ostbevern) seinen Bedarf an Eichen und an Buchen, die er zu seiner Zimmerei geschlagen, vorausgesetzt, daß es in der Mark verbraucht wird und in der Mark bleibt.

§ 2 Weiterhin ist das unser alter erklärter Wille, daß ein Markgenosse von diesseits der A kein Eichen- oder Buchenholz schlagen darf, das so grün ist, daß ein Habicht sein Aas darunter essen kann zu Mitsommer; haut

ein Markgenosse von diesseits der A anders, als hier geschrieben steht, der muß zwei Schilling Buße für den Stamm zahlen. Weiterhin, haut er auf der Gegenseite der A Eichen oder Buchen für seine Feuerung, die so grün sind, daß ein Habicht sein Aas darunter essen mag zu Mitsommer, soll er dafür bezahlen mit seinem Geld und mit seinen Rechten.

Die Nutzung des Eichen- und Buchenholzes war also je nach Standort unterschiedlich. Diesseits der A darf der Markgenosse kein gesundes vollbelaubtes Holz schlagen, auch nicht für den Haus- und Scheunenbau. Jenseits des Flusses A darf er kein gesundes Hartholz zu Feuerungszwecken schlagen, offenbar aber wohl als Bau- und Nutzholz.

Interessant ist das Beurteilungskriterium für gesunde Eichen und Buchen: Ein Habicht muß sein Aas unter dem Baum verzehren können, ohne gesehen zu werden (von oben). Das Laubdach muß also dicht und geschlossen sein. Anzeichen für kränkelnde Bäume waren um 1300 also sehr wohl bekannt. In heutigen Waldschadensberichten heißt es: Kronenverlichtung, schütterer Belaubung, Absterben von Zweigen und Spitzen. Bemerkenswert ist auch die Zeitangabe *mid-densomere*. Als Schadenssymptome gelten in unserer Zeit: Sommerliche Blattvergilbungen und frühzeitiger Laubabwurf. Welchen Umfang die Waldschäden in früheren Jahrhunderten angenommen haben, läßt sich nicht beurteilen. Auf jeden Fall versuchten die Markgenossen, auf diese Naturgegebenheiten in ihrer Wirtschaftsweise Rücksicht zu nehmen. Sprachwissenschaftlich ist festzustellen, daß „as“ (totes Tier, Kadaver) einen Bedeutungswandel erfahren hat. Es müßte statt mit *Aas* besser mit *Atzung* übersetzt werden. Es ist nicht anzunehmen, daß unsere Vorfahren nicht beobachtet hatten, daß der Habicht kein Aasfresser ist. Selbst wenn man annimmt, daß *Havich* nicht nur den Hühnerhabicht meinte, sondern für die heimischen Tagraubvögel stand, ist *Aas* nicht die richtige Nahrungsbezeichnung. Die anschaulich bildhafte Sprache jener Zeit fasziniert uns noch heute.

§ 3 Weiterhin haben die Kötter kein Recht an Eichen noch an Buchen, sie können das erbitten vom Holzgrafen, von dem Scharmann (= Aufseher und Mitverwalter der Mark) und von den Markgenossen.

Kotten verschiedener Form waren im Laufe der Zeit durch Abtrennung von den Haupthöfen, durch Rodungen auf grundherrlichem Besitz und durch Siedlung in der Mark entstanden. Je nach Größe und Rechten wurden Erbkötter, Pferdekötter, Markkötter und Schüppenkötter unterschieden. Sie waren keine Markgenossen, erhielten aber – wohl unter Einfluß der Grundherren – einige sehr beschränkte Rechte in der Mark.

§ 4 Weiterhin ist das alte Recht und alter Wille der Markgenossen und aller, die in der Mark wohnen und zur Mark gehören, daß sie keinerlei Holz einfach weggeben (= verschenken) oder verkaufen aus der Mark, das sei fruchtragendes Holz oder Weichholz oder welches Holz es auch sei. Wer es tut, Markgenosse oder Kötter, der soll dem Holzgrafen und dem Kirchspiel Buße zahlen, wie er es vermag.

Die Markberechtigung darf also nicht dazu mißbraucht werden, Privatgeschäfte zu betreiben und Holz nach außerhalb zu verbringen. Es sollte so einer übermäßigen Ausbeutung des Markenwaldes vorgebeugt werden.

§ 6 Weiterhin ist das unser altes Recht und unser alter Wille, daß man keine Kohlen (Holzkohlen) brennen soll in der Mark und daß man keine Ziegen haben darf in der Mark.

Auch diese beiden Bestimmungen galten dem Schutz des gemeinsamen Markenwaldes und stellten sinnvolle Naturschutzmaßnahmen dar. Ziegen verbeißen jeglichen Jungwuchs und lassen keinen Baumsämling aufkommen.

§ 7 Weiterhin ist das unser altes Recht und unser alter Wille, welcher Mann in der Mark wohnt und seine Rechte besitzt, ob eine Mast von Eicheln oder Buchen (Bucheckern) kommt, der mag seine eigenen Schweine eintreiben, die er in der Mark gefüttert hat oder die er gekauft hat vor St. Jakobstag (= 25. Juli), seien es nun wenige oder viele.

Wir erkennen hier eine Bindung der Größe des Viehbestandes an die Wirtschaftsfläche. Man könnte es auch *Quotenregelung* nennen. Diese Bestimmung sollte auch verhindern, daß jemand kurz vor Beginn der herbstlichen Mast durch Eicheln und Bucheckern im Markenwald noch möglichst viele Schweine zusammenkaufte, mehr als er dauernd mit selbst erzeugten Futtermitteln zu halten vermochte, eintrieb und auf Kosten der übrigen Markgenossen mästen ließ, um sie nach Beendigung der Trift mit Gewinn zu verkaufen.

§ 10 Geschähe es weiterhin, daß jemand Eicheln aufliest, den man damit antrifft, der hat die Eicheln für das Füttern verloren und soll den Schaden gutmachen, wie ihn der Holzgraf, der Aufseher und Ratsherr festsetzen.

Wiederum sollte es Einzelpersonen verwehrt werden, sich Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit zu verschaffen.

In weiteren Paragraphen werden Einzelheiten des Triftrechtes der Markaufseher, der Markgenossen und der Kötter festgelegt.

§ 18 Weiterhin, die Markgenossen und alle, die in der Mark wohnen und in die Mark gehören, die mögen hauen für ihre Feuerung, seien es Erlen (oder Espen?) und Birken, Hainbuchen, Weiden und allerhand Weichholz außer Eichen und Buchen.

Auffallend ist, daß Nadelhölzer nirgendwo im Weistum erwähnt werden. Die Hainbuchen werden zum *wekholt* gerechnet, obwohl sie ein überaus hartes Holz haben. Wekholt bezeichnet demnach das minderwertige, weil nicht fruchttragende Holz. Die Rotbuchen und die Eichen sind die Mast spendenden wertvollen Bäume.

Welches Landschaftsbild aus der Zeit um 1350 vermittelt uns dieses Weistum? Da nur von Holz- und Triftrechten die Rede ist, können wir schließen, daß die gemeinschaftlich genutzte Mark ein nahezu geschlossener Wald war, im Münsterland fast ausschließlich ein Laubmischwald. Allerdings deutet die Erwähnung der Kötter und ihrer rigoros eingeschränkten Rechte darauf hin, daß

ein starkes Bevölkerungswachstum und eine rege Siedlungstätigkeit eingesetzt hatten und der Mark durch Rodung und Übernutzung Gefahren drohten. Und tatsächlich ist schon in den nächsten zweihundert Jahren der Wald völlig vernichtet worden. Wie das vor sich ging und welche Landschaft nun durch die Tätigkeit des Menschen entstand, soll wiederum aus münsterländischen Dokumenten erschlossen werden. Eine Übersetzung ins Hochdeutsche erübrigt sich bei diesen Urteilen des „Gogerichts und Vestes zum Sandtwell“.

Ausgewählt worden sind Anfragen an das Gogericht Sandtwell und dessen Urteile, die Rückschlüsse über das Landschaftsbild und die Wirtschaftsweisen in der Zeit von 1550–1650 zulassen. Das Gogericht war das alte sächsische Volksgericht. Nach geltendem Recht war jeder Erbe, d. h. Inhaber eines Grundeigentums im Gerichtsbezirk, zum Gogericht verpflichtet. Das Gogericht zum Sandtwell bei Metelen, Kreis Steinfurt, entwickelte sich zum Berufungsgericht für die Urteile der übrigen Gogerichte des Münsterlandes.

Gesprochene landurtheill am stuill des gogerichts und vestes zum Sandtwell²

[...]

Wie men eth mit potten up einem walle tho balden?

[...]

Darup erkant:

Dar de boken und telgen up den walle gepattet werden, soll derselb, dem de patten thokommen, alle drei jahr afstuvon, damit dem nachber gin schade geschee, verpflichtet sin.

[...]

1585 Dar ein erffmann einen camp vor hundert jahren bi einem anderen erffmann angecampet und de erffman den graven von sinem lande altit verwahret; nu lett de erffman die wrechte [= Einfriedigung] verfallen und hefft dat holth daraf gehouwen; ist de frage, ob de erbman sine vorige graven und wrechte na land rechte nicht schuldig to wahren?

1585 Dat seste capittell meldet van plaggen- und heit-meyen, ock eykel-len-lesen

Dar ein erff- oder buirzman sine erffstede und wohnung, auch etliche siner lenderei in einer marken liggen hedde, averst nicht in einem kerspell, als wert na lantrechte gefraget, ob er de lenderie, so in der marken gelegen und darhin he wohnt, nicht berechtiget sy, plaggen tho meyen und gemelte lenderei damit tho dungen?

[...]

² Philippi, F.: Landrechte des Münsterlandes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Westfälische Landrechte I). Münster 1907, S. 6, 12f., 44f.

1585 *Dar an einer gemeiner marke etliche buiren und markgenoiten ihre cempe liggen hebbē; ist de frage, wi widt sie van ihrem grunt und cempen uth der marke plaggen meyen und in tit der mast ekelen lesen mogen?*

1578 *Von plaggen- und heitmeyen*

Da einer einen camp im velde liggen hefft, dat erffgrunt ist und thom erve gehorich, ist de frage, wie widt die gemeinheit mit den plaggenmeyen und heitmeyen van dem graven dessolvigen erfcampes bliven soll?

Darup erkant:

Da einer, wie bavengemelt, den erfcamp im velde liggen hefft und jemand daselbst im velde plaggen oder heide meyen wolde, soll so widt van dem campe mit dem plaggenmeyen verbliven, als ein huismans knecht, wan he sinen rechteren foith up des gravens barth bemelts campes gesat, mit siner rechteren hand under dem linken bene mit einem haarhamer henschmiten kan.

Anfragen von 1619 über Triftgerechtigkeiten

1619 *Quaestio I: Erstlich, ob einem (der uff einem Velde wegen der Difte berechtigt) freystehe von einem anderen, der daruff nicht berechtigt, etlich Viehe, alß Kühe = Beestere, Rinder, Fullen oder Pferde die Winterzeit uber in daß Futter zu nehmen, uffzustallen und daselb folgens den Sommerzeiten uff daß gemeine Feld, und Markgenossen selbst uberozenen und zustendigen Viehe gleich, treiben und weiden lassen möge?*

In den Streitfällen geht es immer wieder um das „Plaggen- und Heitmeyen“. Der einstige Markenwald war demnach auf weiten Flächen vernichtet worden, und an die Stelle des Laubmischwaldes waren Heiden getreten. Diese nutzten die Markgenossen zum Plaggenstechen. Die oberste Gras- und Heidekrautnarbe wurde abgestochen und als Einstreu für die Viehställe benutzt. Als Dünger kamen die Plaggen dann auf das Eschland oder andere Äcker. Jahrhunderte hindurch ist in dieser Weise gewirtschaftet worden. Den Heiden wurden so die letzten Nährstoffe entzogen. Sie breiteten sich immer mehr aus und wurden immer karger. Bäume konnten in der Mark nicht mehr aufkommen. Es wuchsen nur noch das anspruchslose Heidekraut, das von Rindern nicht angenommen wurde, und die vor Viehverbiß geschützten Wacholderbüsche, niederdeutsch „Quakelten“. 1715 erließ das Gogericht des Domkapitels zu Münster folgende Bestimmung:

„Wirdt allen undt jeden Eingesessenen dieses Gogerichts verboten, auf gemeinen Felderen Wacholderbieren zu schlagen, zu brechen oder deren Strauche außzurotten, bey Straeff von 10 Goltgulden.“³

Was den Anlaß für diese Schutzbestimmung gegeben hat, ist nicht eindeutig. Einmal waren die Wacholderbeeren ein willkommenes Heil- und Würzmittel. Eingesetzt wurden sie z. B. bei der Behandlung der „Dreuse“, einer gefürchteten

³ Philippi (wie Anm. 2), S. 133.

Halskrankheit bei Pferden. Es gibt aber auch die Ansicht, daß die Wacholderbüsche unter Schutz gestellt wurden, weil sie den bedrohlichen Sandverwehungen in den Heiden gewissen Einhalt geboten.

Andere Urteile des Gogerichts Sandtwell betreffen das „affcampen“. Immer mehr Neusiedler begehrten Land aus der Mark. Wurde ihnen solches zugewiesen, so umgaben sie dieses Eigenland mit einer Wallhecke, an der entlang ein Graben (*graven*) verlief. Auf dem Wall wurden junge Eichen (*telgen*; die Stadt Telgte leitet ihren Namen von Telgen ab) und Buchen (*boken*) und andere Bäume und Sträucher gepflanzt (*gepattet*). Durch die Wallhecken sollte das Vieh, das in der Mark weidete, von den nunmehr in Eigenbesitz befindlichen Ländereien ferngehalten werden. Gleichzeitig waren die Hecken eindeutige Grenzzeichen für den Eigengrund. Grenzte der Kamp an das Grundstück des Nachbarn, mußten auf den Wällen gepflanzte Bäume immer wieder beschnitten (*afgestuvt*) werden.

Das „Afkempen“ oder „Abkampen“ hat also die typische westfälische Landschaft der letzten zwei Jahrhunderte mit ihren vielen Wallhecken geschaffen. In jüngster Zeit ist diese Parklandschaft wiederum der modernen landwirtschaftlichen Betriebsweise zum Opfer gefallen. Zahllose Eigen- und Flurnamen sind aus Kamp und Heide gebildet worden. Die Mark wurde durch den hohen Siedlungsdruck immer mehr zerstückelt, der ursprüngliche Laubmischwald völlig ruiniert. Der Niedergang der Hudewirtschaft und Holznutzung war nicht mehr aufzuhalten.

Sprachlich interessant ist, daß die älteren Texte des Gogerichts Sandtwell in Niederdeutsch mit viel Hochdeutsch durchsetzt abgefaßt sind, während wir um 1620 hochdeutsche Texte vor uns haben, die nur noch wenige niederdeutsche Begriffe enthalten.

Wie der Grenzabstand zwischen der gemein genutzten Mark, inzwischen zur Heide verkommen, und dem mit Wallhecke und Graben umgebenen in Eigenbesitz befindlichen Kamp festgelegt wird, nötigt uns ein Schmunzeln ab. Da soll ein Hausmanns Knecht seinen rechten Fuß auf den Rand des Grabens setzen und mit der rechten Hand einen Hammer unter dem linken Bein durchwerfen.

Anfang des 19. Jahrhunderts ist es in allen Marken zu den Zuständen gekommen, wie sie uns in dem Brief des Freiherrn von Beverfoerde-Werries drastisch beschrieben werden.

Am 27. 1. 1812 – Ostbevern gehörte mittlerweile zum Kaiserreich Frankreich – unternahm der Maire, Friedrich Clemens Freiherr von Beverfoerde-Werries, den Versuch, den Präfekten des Ober-Ems-Departements, Ritter von Keveberg, von der Notwendigkeit einer Markenteilung zu überzeugen. Er berichtete ihm u. a. „daß die gegenwärtig in den Marken bestehende gemeinschaftliche Benutzung höchst unvollkommen ist, in dem

1. *der größte Teil derselben mit Vieh aller Arten übertrieben wird [...]*
2. *jeder Interessent sein Vieh bey den zuerst eintretenden günstigen Frühlingstagen sofort zur Mark jagt, um jedes Keimchen von Weidevegetation zu ver-*

schlingen – in einer Zeit, wo der Boden noch zu weich und schlüpfrich ist, um das Eintreten von Vieh ertragen zu können [...]

3. *jeder Betheiligte durch Abplaggen der produzierenden (Gras) Narbe seinen Vorteil zu erhaschen sucht und den Ruin der Weide vollendet.*
4. *jeder aufsprießende Holzsaamenkeim seine Vernichtung theils in der Plaggen-Abnabung theils durch die Menge des hungernden Viehs findet.“*

Von Beverfoerde schlußfolgerte, daß „Weyde und Holz Cultur [...] nur getrennt gedeyen können und deshalb die Theilung der Marken als erster Schritt zur Beförderung ihrer Cultur wünschenswerth und nöthig sey.“⁴

Die Teilung der Ostbeverner Mark fand 1840 in Preußischer Zeit ihren gerichtlichen Abschluß.

Landschaftswandel und Gefahren für die Natur von 1850 bis heute

Im Jahre 1845 schrieb Annette von Droste Hülshoff über das Münsterland die wehmütigen Zeilen:

„Diese Gegend bietet eine lebhaft Einsamkeit, ein fröhliches Alleinseyn mit der Natur, wie wir es anderwärts noch nicht angetroffen [...] und so wird es nach vierzig Jahren nimmer seyn. Bevölkerung und Luxus wachsen sichtlich, mit ihnen Bedürfnisse und Industrie. Die kleineren malerischen Haiden werden getheilt; die Cultur des langsam wachsenden Laubwaldes wird vernachlässigt, um sich im Nadelholz einen schnellen Ertrag zu sichern, und bald werden auch hier Fichtenwälder und endlose Getraideseen den Charakter der Landschaft theilweise umgestaltet haben [...].“⁵

Es ist schon erstaunlich, wie klar Annette von Droste Hülshoff den unaufhaltsamen Verlust der Vielfalt in ihrer Heimat voraussah und wie treffend sie die Gründe für den Wandel angab. Die Teilung der Mark, also in erster Linie der Heiden, brachte zunächst allerdings durchaus eine Belebung für das Landschaftsbild, wie auch für das bäuerliche Wirtschaftsleben. Die Heiden wurden urbar gemacht und in Weiden und Äcker umgewandelt. Die aus der Mark den einzelnen Landwirten zugetheilten Flächen wurden in der Regel mit Hecken als Grenze und als Viehzaun umgeben. Diese Hecken verliefen schnurgrade im Gegensatz zu den alten um die Kämpe. Der Heckenbestand hatte um 1850 seine größte Dichte. Seither ist ein stetes Schwinden der Hecken zu verzeichnen. Aber nicht nur sie schwanden aus der Landschaft, sondern auch die letzten Moore, Feldgehölze, Restheiden, Tümpel und Brachen. Die Ausräumung der Feldflur hat gerade in den letzten Jahrzehnten ein Ausmaß angenommen und geht mit einer Schnelligkeit vor sich, daß wir fassungslos vor der Verarmung un-

⁴ Schmieder, Siegfried (Hrsg.): Ostbevern. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Gemeinde im Münsterland. Warendorf 1988, S. 94.

⁵ Nach: Annette von Droste-Hülshoff: Westphälische Schilderungen aus einer westphälischen Feder. In: Historisch-kritische Ausgabe, hrsg. von Winfried Woesler. Bd. V, 1. Tübingen 1978, S. 48.

serer Umwelt stehen. Kies- und Sandabbau haben manchen Höhenzug völlig verschwinden lassen. Besonders verheerend haben sich die frühen Flurbereinigungen nach dem zweiten Weltkrieg ausgewirkt. Rigoros wurde damals alles beseitigt, was der rationellen Bewirtschaftung der Flächen im Wege sein konnte. Bäche und Flüsse wurden kanalisiert, und durch tiefe Abzugsgräben wurde das Grundwasser zum Teil bedrohlich abgesenkt. Neben den Flurbereinigungen sind es vor allem die Verkehrswege und Bodenversiegelungen, die große ökologische Schäden verursachen. Die raschen und sich noch immer fortsetzenden Veränderungen in den Agrarökosystemen lassen sich gut mit Strukturdaten über das Wachsen der Betriebsgrößen, der Zunahme der Viehzahlen pro Betrieb, der Ausweitung der Getreideanbauflächen, dem Rückgang der Weidewirtschaft usw. belegen. Ob die angekündigte „Agrarwende“ wirklich kommt, läßt sich in einigen Jahren durch Überprüfung der statistischen Zahlen schnell feststellen. Für Natur und Landschaft wäre ein Gelingen der Reform ein Segen.

Literaturhinweise

Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, hrsg. von der Geographischen Kommission für Westfalen. Münster 1985 ff.

Hesse, Markus / Holtmeier, Friedrich-Karl: Die Veränderungen des Heckenbestandes in Havixbeck/Kreis Coesfeld während der letzten 100 Jahre. In: Erträge Geographisch-Landeskundlicher Forschung in Westfalen. Festschrift 50 Jahre Geographische Kommission für Westfalen (Westfälische Geographische Studien, 42). Münster 1986, S. 243–259.

Kraft, Benedikt / Rieger, Wulf: Münster und seine Landschaft 793–1993. Münster: Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen 1993.

Schotte, Heinrich: Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, 29). Münster 1908.

MISZELLEN UND BERICHTE

Wibbelt-Chronik 2000

Die vollständigen bibliographischen Angaben der hier angeführten Titel zu Augustin Wibbelt können aus der von Hans Taubken zusammengestellten Bibliographie zur niederdeutschen Literatur und Sprache am Ende dieses Bandes entnommen werden.

Primärliteratur

Im Herbst des Berichtszeitraums 2000 erschien bereits der vierzehnte Band der auf 23 Bände angelegten Wibbelt-Neuedition „Gesammelte Werke in Einzelausgaben“ im Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup (Bandnummer 16 der Edition). Es handelt sich hierbei um eine vollständige Sammlung von Texten, die Wibbelts literarische Auseinandersetzung mit dem Ersten Weltkrieg in niederdeutscher Sprache zum Thema haben¹, mit Ausnahme des 1918 erschienenen zweibändigen Romans „*Ut de feldgraoe Tied*“. Hans Taubken hat dem in dieser Form erstmals zusammengestellten Band nach einer Gedichtzeile Wibbelts den Titel „*Dat ganze Volk steiht Hand in Hand. Kriegsgedichte und Feldpostbriefe*“ gegeben. Wie immer wird in einer inhaltsreichen Vorbemerkung die Entstehungs- und Überlieferungsgeschichte der Texte rekonstruiert und kompetent vermittelt.

Taubken hat hier zwei sehr unterschiedliche literarische Textsorten in einem Band vereinigt. Die thematische Einheit, die sich aus dem Thema des Ersten Weltkriegs ergibt, legt die Zusammenfassung in *einem* Band nahe.

Zunächst werden die Gedichte des Bändchens „*De graute Tied. Kriegsgedichte in Münsterländer Mundart*“ aus dem Jahre 1915 wiedergegeben.² Wibbelt hatte unter dem unmittelbaren Eindruck des ausbrechenden Ersten Weltkriegs eine Reihe von Gedichten verfaßt, die teilweise vom Hurra-Patriotismus der zeitgenössischen Aufbruchstimmung getragen waren, andernteils aber auch schon (wenn auch noch im Tonfall heroisch) die Trauer, z.B. über den Verlust eines an

¹ Wibbelts sich im Verlauf des Ersten Weltkriegs verändernde Haltung spiegelt sich auch in seinen journalistischen Texten wider, u. a. in der Kolumne „Nur ein Viertelstündchen“ der katholischen Wochenzeitschrift „Die christliche Familie“, die Wibbelt von Oktober 1914 bis August 1939 als Redakteur und Herausgeber betreute. Im Vergleich zeigt sich, wie sich die unterschiedlichen Sichtweisen in den Gedichten und Feldpostbriefen wiederfinden oder konterkarieren.

² Mit der Situation des Erscheinungsdatums und den inhaltlichen Komplexen hat sich Claus Schuppenhauer in einem grundlegenden Aufsatz auseinandergesetzt: Claus Schuppenhauer: Mundartdichtung im Kampf für's Vaterland. Über Augustin Wibbelts niederdeutsche Kriegsliteratur. In: Jb. der Augustin Wibbelt-Gesellschaft 4 (1988), S. 9–43.